

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVL DiTEST GmbH

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. Bestellung

- 1.1 Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.2 Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages.
- 1.3 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages.
- 1.4 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung

- 2.1 Die angeführten Liefertermine sind fix und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges in unserem Hause. Wird die Einhaltung des Liefertermines gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hievon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auch bei Akzeptierung einer solchen Lieferterminverschiebung durch uns behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch nicht mehr als 5 % des von der Verzögerung betroffenen Auftragsvolumens, ausdrücklich vor.
- 2.2 Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, ausdrücklich Lieferungen bis maximal 4 Tage vor dem vereinbarten Termin.
- 2.3 Die Lieferung erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, nach DDP (Incoterms 2010) an den benannten Bestimmungsort, handelsüblich verpackt, wobei einschlägige Verpackungsnormen zu berücksichtigen sind.
- 2.4 Die Fristerfordernis für unsere Wareneingangsprüfung beträgt 60 Tage. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.
- 2.5 Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

- 2.6 Bei Lieferterminüberschreitungen, welche vom Lieferanten zu vertreten sind, ist dieser verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für solchen beschleunigten Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Qualität – Dokumentation - Umweltschutz

- 3.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der QVE/VDE-Vorschriften, den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
- 3.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 3.3 Die Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind Wartungs-, Bedienungs-, und Serviceanleitungen (einfach) ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten mitzuliefern.
- 3.4 Der Lieferant ist für die Prüfung und Einhaltung der in der Liste Restricted Substances festgelegten Maximalkonzentrationen unerwünschter Stoffe verantwortlich.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfangs laut Bestellung unveränderlich.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach unserer Wahl bis 14 Tage nach Erhalt der Rechnung mit 3 %, bis 30 Tage mit 2 % Skonto oder 45 Tage netto.
- 4.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

5. Gewährleistung

- 5.1 Für alle Lieferungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 12 Monaten. Während dieser Frist auftretende Mängel an seinem Liefer- und Leistungsumfang hat der Lieferant über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 5.2 In denjenigen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung

- selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderwertig Ersatz zu beschaffen.
- 5.3 Es bleibt uns vorbehalten, statt der Verbesserung das gesetzliche Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 5.4 Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regreß zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

6. Fertigungsmittel und Vormaterialien

- 6.1 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind uns über Aufforderung unverzüglich rückzustellen.
- 6.2 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Bei der Bezahlung von mindestens 50 % der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) haben wir Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums. Diese Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten und mit einer unlöschbaren Aufschrift „Eigentum (Miteigentum) der Firma AVL DiTEST GmbH Graz zu versehen. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.
- 6.3 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Vervielfältigung noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. wird keinerlei Vergütung gewährt.
- 8.2 Für diese Vertragsbeziehung gilt österreichisches Recht, und zwar unter Ausschluß einer allfälligen anderen Anknüpfung durch das österreichische IPR.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, so haben diese auf den Rechtsbestand der übrigen keinen Einfluß.
- 8.4 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Graz, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.
- 8.5 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen aus dem Titel des Technologietransfers beschränkt sind auf Waren, für die im Lieferland eine Ausfuhrbewilligung nachgewiesenermaßen erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der Export Administration Regulation des US-Department of Commerce), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.
- 8.6 Lieferanten, für welche die am 01.10.1993 in Kraft getretene Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria bekanntzugeben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, sehen wir uns gezwungen, die Verpackungen unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

Stand 18.04.2016